

positiven und negativen Sinn (als Schuld) dieselbe Unabhängigkeit von Gott haben müsse, ist eine durch nichts zu rechtfertigende Voraussetzung des Verf.s, nicht Augustins (vgl. die Referate S. 268—270), die jedoch in der Auffassung Augustins vom Adiutorium sine quo non eine gewisse Stütze findet. Meritum heißt schließlich nichts anderes als das, was auch der Verf. gelten läßt: daß nämlich durch Gottes unbedingte Verheißung ein Zusammenhang besteht zwischen dem Leben des Glaubens hier auf Erden und der Verherrlichung bei Gott (125). Werke überhaupt sind ja nicht dasselbe wie rechtfertigende Werke (119).

Der Verf. glaubt, daß die Prädestinationsaussagen bei Paulus zur Gefährdung der menschlichen Freiheit führen, sobald man sie den theoretischen Kategorien des kausalen Geschehens unterwerfe. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Kausalität Gottes, die von ihm selbst gar nicht verschieden ist, mit einer innerweltlichen Art des Verursachens gleichgesetzt oder die Kausalität gar als Gesetz im kantischen Sinn verstanden wird, und wenn zudem dem menschlichen Willen eine Unabhängigkeit von Gott zugeschrieben wird, die er als geschöpflicher Wille nicht haben kann.

Anstelle der Deutung der Prädestination unter kausalem Aspekt versucht N. eine solche mittels der doppelten personalen Relation zu geben. So gesehen, hebt das Werk Gottes das Werk des Menschen nicht auf, ebensowenig wie unter Menschen das Geben das Empfangen überflüssig oder sinnlos macht, es vielmehr voraussetzt (128). Aber was ist dieses Empfangen? Ist es bloße Passivität oder ist es ein freier, persönlicher Akt? Und wenn es das letzte ist, ist auch dieser Akt, obwohl dem Menschen immanent, zuerst ein Werk Gottes? Das Problem erhebt sich also auch in der „personalen“ Interpretation, was allerdings nicht heißt, daß es notwendig zu einem Widerspruch führen müßte. Man darf sich nur nicht vorstellen, das Werk Gottes sei hier etwas zum Willen des Menschen Vorgängiges, von ihm Verschiedenes.

Bei der Deutung der Aussagen des Römerbriefs, die den Anstoß zu Augustins Prädestinationsproblematik gaben (die Erwählung Israels, die Verstockung Pharaos), macht es sich der Verf. zu leicht, wenn er sich auf den einmaligen heilsgeschichtlichen Charakter dieser Tatsachen, die jede Verallgemeinerung ausschließen, zurückzieht. Zwar leitet Paulus seine Aussagen nicht aus allgemeinen Axiomen über das Verhalten Gottes ab, aber das konkrete Verhalten Gottes schließt doch auch ein Allgemeines ein, das darin zum Ausdruck kommt: daß Gott so verfährt, zeigt, daß er so, unbeschadet seiner Wesenheit und aller notwendigen Ordnungen, verfahren kann. Wenn die von Paulus angeführten Beispiele die Handlungsweise Gottes nicht prinzipiell zur Darstellung brächten, würden sie ihre Beweiskraft verlieren.

Die Übersetzung des augustinischen „voluntates“ durch den Plural „Willen“ ist nicht ganz zutreffend. Man denkt dabei zu sehr an die verschiedenen Willenssubjekte; besser wäre an den meisten Stellen „Willensentschlüsse“. — Daß Augustin dem geschaffenen Willen die Freiheit von äußerem Zwang zuschreibt (285), ist zu wenig; er spricht auch in den spätesten Schriften mehrfach ausdrücklich vom liberum arbitrium, also von der Wahlfreiheit. Sonst hätte der Mensch keinen wirklichen Anteil an der Freiheit Gottes (287), was aber wiederum nicht heißt, der Mensch habe die Wahlfreiheit in derselben Unabhängigkeit wie Gott.

Wenn wir in dem entscheidenden Punkt, der Auffassung eines von Gott unabhängigen meritums als der Wurzel der Prädestinationsproblematik, dem Verf. auch nicht beipflichten konnten, so enthält sein Werk doch so gründliche und den Bezug Augustins auf Paulus und die griechische Philosophie erhellende Ausführungen, daß die Forschung an ihm nicht vorbeigehen kann. Im übrigen zeigt es eine aus genuiner Auffassung der Bibel stammende Annäherung protestantischen und katholischen Denkens, die beim Verschwinden einiger unnötiger Voreingenommenheiten nur noch größer werden kann.

W. Brugger S. J.

Olazarán, Jesús, S. J., *Documentos inéditos tridentinos sobre la justificación* (Estudios Onienses I, 6). gr. 8<sup>o</sup> (381 S.) Madrid 1957, Ediciones Fax.

Das Buch ist ein Beitrag zur Geschichte des Konzils von Trient, näherhin zur Geschichte der Verhandlungen, die der Vorbereitung der VI. Sitzung dienten. Die

Konzilspräsidenten hatten schon ziemlich früh am Anfang der Tätigkeit des Konzils die Sitte eingeführt, die in Aussicht genommenen dogmatischen Dekrete vor ihrer Behandlung durch die Konzilsväter durch die sogenannten *Theologi minores* (die nicht Mitglieder des Konzils waren) beraten zu lassen. Viele der von diesen Theologen erstatteten Gutachten sind noch vorhanden und auch schon herausgegeben, andere fehlen noch. So sind Entdeckungen und Herausgabe neuer Voten sehr willkommen. Eine Sammlung von zwanzig solcher Voten, die zur Hälfte ungefähr schon herausgegeben sind, findet sich in zwei Handschriften, die dem Archiv der Gregoriana in Rom angehören. Die eine Handschrift ist die Abschrift der anderen und enthält nicht alle Voten. H. Lennerz hat im Jahre 1934 auf diese Handschriften aufmerksam gemacht, die einzelnen Voten kurz beschrieben und angegeben, ob sie schon veröffentlicht seien oder nicht (Greg. 15 [1934] 577—588). Die noch nicht veröffentlichten Voten hat O. seit 1942 in verschiedenen spanischen Zeitschriften bekanntgemacht, aber es ist sehr zu begrüßen, daß er sie jetzt als Buch herausgegeben hat. Die Voten rühren nicht nur von *Theologi minores* her, sondern einige auch von Ordensgenerälen, die zu den Konzilsvätern gehörten.

In der Einleitung des Buches gibt O. den Inhalt der beiden Handschriften an und bemerkt zugleich, ob die Voten veröffentlicht sind oder nicht. Das Buch zerfällt in fünf größere Teile. In dem ersten werden die Gutachten dreier Theologen veröffentlicht, die sich auf die sechs Fragen über die Rechtfertigung beziehen, die den Theologen am 21. 6. 1546 von den Präsidenten vorgelegt worden waren. Die Theologen sind Ricardus Cenomanus O. M., Vicentius de Leone (Karmeliter, 1548 Bischof), Franciscus Visdomini O. M. Conv.

Der zweite Abschnitt enthält Dokumente zweier Ordensgeneräle, die also zu den Konzilsvätern gehörten und ihre Gutachten auch in den Generalkongregationen abgaben. Die Gutachten beziehen sich auf die drei Stufen der Rechtfertigung, die auch noch in dem endgültig beschlossenen Dekret vorliegen (sess. VI, c. 1—9, 10 bis 13, 14—16). Der Verfasser des ersten Gutachtens ist der Karmelitergeneral Nicolaus Audet, der des zweiten der Konventualengeneral Bonaventura Pius de Costacciaro.

Der dritte Abschnitt bringt zwei Gutachten von *Theologi minores* über die doppelte Gerechtigkeit (die *iustitia inhaerens* und die *iustitia imputativa*) und die Heilsgewißheit. Das eine Gutachten ist von Alphons Salmerón S. J., das andere von Gentian Hervet, einem französischen Weltpriester. Das Gutachten Salmeróns war Ehes bei der Herausgabe des V. Bandes des Conc. trid. noch nicht bekannt, wurde aber von ihm im Jahre 1913 nach dem Cod. trid. 121 in der römischen Quartalschrift herausgegeben. O. begründet, warum er es trotzdem herausgibt: weil diese Zeitschrift in den spanisch sprechenden Ländern wenig verbreitet ist. Das Gutachten von Salmerón ist in sich sehr bedeutend und hat auch auf das Gutachten des Jesuitengenerals Diego Láynez stark eingewirkt, der durch sein Votum unter den Konzilsvätern nicht wenig dazu beigetragen hat, die Ansicht der doppelten Gerechtigkeit zu Fall zu bringen.

Im vierten Abschnitt kommen wiederum Konzilsväter zu Wort. Sie handeln über die dritte Form des Dekretes über die Rechtfertigung und über die Frage der doppelten Gerechtigkeit und über die Heilsgewißheit. Mitgeteilt werden das Fragment eines Votums des Ambrosius Catarinus und drei Dokumente des schon erwähnten Konventualengenerals Costacciaro.

Der fünfte und letzte Abschnitt macht eine Summa über die Gewißheit der Gnade bekannt. Alle Dokumente gehören dem Jahre 1546 an.

Bei jedem der herausgegebenen Dokumente werden wir zunächst mit deren Verfassern bekannt gemacht; dann werden die Gründe angegeben, warum das in Rede stehende Dokument dem genannten Autor zugeschrieben wird. Es folgt ein Abschnitt über die Bedeutung des Dokumentes mit nützlichen Hinweisen für dessen richtige Erklärung. Dabei wird auch auf die einschlägige moderne Literatur in sehr reichlicher Weise Rücksicht genommen. Der Text des Dokumentes, der sodann folgt, ruht hauptsächlich auf der einen der beiden genannten Handschriften, da die andere nur deren Abschrift ist. Aber auch die erste Handschrift ist kein Original und nicht frei von manchen Fehlern, die O. nach Möglichkeit zu heilen sucht. Es werden aber auch die abweichenden Lesarten der anderen Handschrift mitgeteilt.

Damit sind, soweit es sich um die veröffentlichten Dokumente handelt, beide Handschriften herausgegeben. Bei dem Gutachten des Salmerón werden auch die Lesarten des von Ehes herausgegebenen Cod. trid. 121 und die von Ehes gemachten Korrekturen verwertet. Wenn auch die Theologi minores keine entscheidende Stimme auf dem Konzil hatten, so sind ihre Gutachten doch nicht nur für die Anschauungen der damaligen Theologen, sondern auch für das rechte Verständnis der Konzilsdekrete von nicht geringer Bedeutung, so daß deren Herausgabe sehr zu begrüßen ist.

Druck und Ausstattung des Buches machen der Druckerei des Kollegs von Oña alle Ehre.

Joh. Rabeneck S. J.

Ziegler, J. G., *Die Ehelehre der Pönentialsommen von 1200—1350. Eine Untersuchung zur Geschichte der Moral- und Pastoraltheologie.* (Studien zur Geschichte der kath. Moraltheol., 4). 8<sup>o</sup> (XXIV u. 320 S.). Regensburg 1956, Pustet. 19.50 DM.

Die letzten Jahrzehnte haben mehrere moralgeschichtliche Studien über die mittelalterliche Sexual- und Ehelehre hervorgebracht. Nach den Sonderstudien über Thomas und Albertus hat M. Müller Z. zu einer solchen über die Pönentialsommen von 1200—1350 angeregt. Z. zieht in guter Auswahl die mehr *kanonistisch* ausgerichteten Summen der Robert v. Flamesbury, Conrad O. P., Raymund v. Pennaforte O. P., Wilhelm v. Rennes O. P., Monaldus v. Capo d'Istria O. Min., die des mehr *dogmatisch* interessierten Johannes v. Freiburg sowie die mehr *ethisch* orientierten des Astesanus v. Asti O. Min. und des Bartholomäus v. Pisa O. P. heran; außerdem einige Glossisten. Zweifellos interessiert den Theologen die Lehrentwicklung in der eigentlichen theologischen Literatur („Primärliteratur“) mehr als in der von ihr abhängigen Pönentialsommerliteratur („Sekundärliteratur“, die Verf. gut mit dem heutigen „Jone“ vergleicht). Aber es ist doch — zumal auch unter pastoralgeschichtlicher Hinsicht — interessant, zu sehen, wie die Entwicklung der Sexual- und Ehelehre im 13. und 14. Jahrhundert sich auch in den Büchern widerspiegelt, die über den Seelsorger unmittelbarer praktischen Einfluß auf das christliche Leben gewinnen. Verf. stellt fest, daß die kanonistische Entwicklung stets sofort auch in den Pönentialsommen verzeichnet wird, während die Einflußnahme der großen Theologen langsamer vor sich geht. Ein Studium der Primärliteratur kann natürlich tiefer in die theologische Gedankenwelt der Zeit eindringen als das Studium der Sekundärliteratur; doch vermag der Verf. auch diese zum Sprechen zu bringen, zumal er — in gewissen Grenzen — immer wieder auf die zugrundeliegende Primärliteratur zurückgreift oder verweist. Durch Heranziehung dessen, was andere Forscher schon erarbeitet haben, ersteht so an Hand der Pönentialsommen eine ziemlich dichte Darstellung der Gedankenwelt jener Jahrzehnte.

Nach eingehenden literaturgeschichtlichen Vorbemerkungen im 1. Teil handelt Verf. im 2. Teil über das Wesen der Ehe (Lebens- und Leibsgemeinschaft, persönliches Recht und persönliche Eignung, die pastorale Bedeutung der Konsens- theorie). Der 3. Teil behandelt die Wertung der Ehe (Verständnis und Motivierung der Ehegüterlehre), der 4. den Vollzug der Ehe (formale und materiale Normen; die Dämonisierung des Geschlechtlichen). Der 5. Teil bietet eine gute Zusammenfassung. Da die entsprechenden Fragen in ihrer Entwicklung aus anderen Studien — wenn auch nicht anhand der Pönentialsommen — bekannt sind, ist es hier nicht erforderlich, darauf einzugehen.

Bei einzelnen Interpretationen könnte man vielleicht auch anderer Meinung als der Verf. sein. Als Beispiel, das allerdings von einiger Bedeutung ist, sei das pseudogregorianische Dekret gewählt. Z. versteht mit seinem Lehrer Müller das „voluptas . . . in culpa est“ (PL 77, 1194 A) und „voluptas ipsa esse sine culpa nullatenus potest“ (ib. 1196 D) dahin, daß das *Empfinden* der Lust schon als Sünde angesehen wird (170). Das legt der Text und der Hinweis auf Psalm 50, 7 zunächst nahe. Und doch ist „nullatenus“ vielleicht *cum grano salis* zu nehmen und muß voluptas als *consensus* in voluptatem verstanden werden. Denn ausdrücklich wird von Kirchenbesuch und Eucharistie nicht ausgeschlossen, wer die Ehe vollzieht um der Nachkommenschaft und nicht um der Lust willen, so daß er „in igne positus nescit ardere“ (ib. 1197 B). Die von Kirchenbesuch und Eucharistie ausschließende